

Kooperationsvertrag

§ 1 Präambel

Der nachstehende Vertrag soll die Kooperation zwischen der Gemeinde Söhrewald (im Folgenden *Gemeinde*) und dem Betrieb Wagenknecht der Hörspezialist (im Folgenden *Hörspezialist*) hinsichtlich der schrittweisen Übernahme des durch die Gemeinde betriebenen Fahrdienstes „Dorfservice“ regeln.

Zurzeit betreibt die Gemeinde einen Fahrdienst für Gemeindemitglieder, den Dorfservice. Die Gemeindemitglieder kommen somit für ein geringes Entgelt in den Genuss von Fahrdienstleistungen. Der Hörspezialist wird diesen Fahrdienst zukünftig betreiben, es soll ein gestaffelter Übergang bis hin zur alleinigen Betreibung durch den Hörspezialisten stattfinden.

Es werden Regelungen über den Betrieb des Dorfservice und die Übernahme der damit entstehenden Kosten getroffen, sowie Vergütungsvereinbarungen und Regelungen hinsichtlich der Werbung für den Dorfservice.

§ 2 Vertragsparteien

Vertragsparteien sind

die **Gemeinde Söhrewald**, Schulstraße 8, 34320 Söhrewald, vertreten durch den Gemeindevorstand
sowie

Wagenknecht der Hörspezialist, Hauptstraße 35, 34253 Lohfelden, Inhaber Dennis
Wagenknecht

§ 3 Leistungsbeschreibung

(1) Die Leistung besteht in der entgeltlichen Beförderung von Gemeindemitgliedern. Dabei melden Gemeindemitglieder die Notwendigkeit telefonisch beim Betreiber des Dorfservice an, sodass dieser im Rahmen der Kapazitäten Fahrten vergeben und ausführen kann.

Durch den Dorfservice werden ausschließlich Individualaufträge ausgeführt, ein Linienverkehr findet nicht statt.

- (2) Der Hörspezialist verpflichtet sich, den Dorfservice so weiter zu betreiben wie durch die Gemeinde bisher geschehen. Davon umfasst ist der Betrieb des Dorfservice an Werktagen zwischen 08:00 und 12:00 Uhr. Bei Notwendigkeit wird ein Betrieb bis einschließlich 13:00 Uhr gewährleistet.
- (3) Der Hörspezialist plant darüber hinaus an einem Wochentag, in der Regel Mittwoch, die Fahrten am Nachmittag anzubieten, in der Zeit zwischen 13:00 und 17:00 Uhr. Das Vormittagsangebot würde an diesem Tag entfallen.
- (4) Der Hörspezialist ist Auftragnehmer der Gemeinde und wird von dieser mit der Durchführung der Fahrten, der Auftragsabwicklung und der damit einhergehenden Verwaltungsarbeit betraut.
- (5) Außerhalb der oben genannten Uhrzeiten wird der Hörspezialist den Dorfservice als Shuttleservice betreiben, um Kunden zu den bestehenden Ladengeschäften zu fahren und von dort nach Hause zu bringen. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass eine so aufgeteilte Nutzung des Dorfservice betrieben werden soll.

§ 4 Zeitpunkt der Übernahme

Die Übernahme des Dorfservice soll gestaffelt erfolgen.

- (1) Zum Zeitpunkt dieser Kooperationsvereinbarung wird der Dorfservice von der Gemeinde betrieben. Die insoweit betreuende Mitarbeiterin ist Frau Henning. Bis zum Ausscheiden Frau Hennings aus dem Dienst der Gemeinde bleibt die Gemeinde Betreiberin des Dorfservice.
- (2) In Zeiten des Ausfalls von Frau Henning wird der Dorfservice durch den Hörspezialisten betrieben, **Phase I** (z.B. Urlaub, Krankheit). Der Hörspezialist versichert für diese Fälle geeignetes Personal bereitzustellen um den lückenlosen Betrieb zu sichern. Im Urlaubsfall ist hierzu eine frühzeitige (3 Wochen vor Urlaub) Absprache zwischen den Vertragsparteien erforderlich. Bei Krankheit erfolgt eine Ausführung der Fahrten im Rahmen der vorhandenen Personalkapazitäten.
- (3) Nach dem Ausscheiden von Frau Henning (s.o.) wird der Dorfservice ausschließlich durch den Hörspezialisten organisiert und mit den notwendigen Sach- und Personalmitteln ausgestattet. Die Gemeinde ist weiterhin im Rahmen einer Schirmherrschaft beteiligt, **Phase II**.

- (4) Ab dem 01.01.2026 erfolgt eine Durchführung des Dorfservices durch den Hörspezialisten auf eigene Rechnung. Er wird den Service als gänzlich eigene Dienstleistung unmittelbar anbieten, ohne dass die Gemeinde in dieses Verhältnis kostenmäßig mit eingebunden wird, **Phase III**.
- (5) Am 01.01.2026 endet die kostenmäßige Beteiligung der Gemeinde, unabhängig davon bleibt die Schirmherrschaft der Gemeinde bestehen.

§ 5 Kosten des Betriebes und der Übernahme

- (1) Die Kosten für die Übernahme des Dorfservice werden wie folgt quartalsweise, d.h. jeweils zum 01.01., 01.04., 01.07. und 01.10. eines Jahres, in Rechnung gestellt und im Voraus durch die Gemeinde beglichen. Die Kosten unterteilen sich in:

01.01.2016	-31.12.2016 --> ohne Kostenbeteiligung,
01.01.2017	-31.12.2017 --> 20.000,-- €, Quartalsweise 5.000,-- €
01.01.2018	-31.12.2018 --> 20.000,-- €, Quartalsweise 5.000,-- €
01.01.2019	-31.12.2019 --> 15.000,-- €, Quartalsweise 3.750,-- €
01.01.2020	-31.12.2020 --> 10.000,-- €, Quartalsweise 2.500,-- €
01.01.2021	-31.12.2021 --> 5.000,--€, Quartalsweise 1.250,-- €
01.01.2022	-31.12.2022 --> 5.000,--€, Quartalsweise 1.250,-- €
01.01.2023	-31.12.2023 --> 5.000,--€, Quartalsweise 1.250,-- €
01.01.2024	-31.12.2024 --> 5.000,--€, Quartalsweise 1.250,-- €
01.01.2025	-31.12.2025 --> 5.000,- €, Quartalsweise 1.250,-- €

ab 01.01.2026 entfällt eine Kostenbeteiligung durch die Gemeinde Söhrewald.

Die Quartalsbeträge sind auf das Konto:

IBAN: DE28 5205 0353 1208 0062 03,

BIC: HELADEF1KAS,

Inhaber: Dennis Wagenknecht

zu überweisen.

- (2) Ab dem Beginn der Phase II verpflichtet sich der Hörspezialist die Kosten für Fahrpersonal, PKW und die damit im Zusammenhang stehenden Nebenkosten zu tragen. Der Hörspezialist hält für die Durchführung der Fahrten geeignetes Personal vor, das die erforderlichen Erlaubnisse für die Durchführung der Fahrten besitzt. Die Auswahl und Überwachung dieses Personals erfolgt ausschließlich durch den Hörspezialisten.

§ 6 Vergütung

- (1) Die Fahrten des Dorfservice werden dem Endkunden mit € 4,- innerhalb der Gemeinde Söhrewald und € 7,- Gemeinde Söhrewald-Lohfelden pro Fahrt/Person berechnet.
- (2) Änderungen dieser Preisabrede bedürfen, auch nach Ablauf der Kostenbeteiligung durch die Gemeinde, der Zustimmung der Gemeinde.
- (3) Bis zum Ende der Phase I fließen die Einnahmen aus den Fahrten der Gemeinde zu. Ab dem benannten Zeitpunkt vereinnahmt der Hörspezialist diese. Solange der Hörspezialist die Einnahmen direkt einzieht, wird damit sein Vergütungsanspruch für die jeweilige Fahrt gegenüber der Gemeinde erfüllt.
- (4) Die Gemeinde ist mit diesem Vorgehen ausdrücklich einverstanden. Sie erhält dadurch den Vorteil, den Service für ihre Einwohner professionell betreiben zu lassen und von den Kosten für Verwaltung, Sachmittel und Personal insoweit befreit zu werden, als diese nicht gemäß § 5 an den Hörspezialisten gezahlt werden.

§ 7 Werbung

- (1) Die Gemeinde verpflichtet sich die bisher aktive Werbung im „Söhreboten“ weiter zu betreiben. Ein geeigneter Ersatz dieser Werbung ist nur nach Absprache zulässig.
- (2) Der Hörspezialist wird den Dorfservice in anderen Medien bewerben und behält sich Art und Umfang der Werbung vor.
- (3) Das genutzte Fahrzeug wird in gleichem Maße Beschriftungen/Bewerbungen der Gemeinde und des Hörspezialisten aufweisen. Die notwendigen Grafiken der Gemeinde stellt diese dem Hörspezialisten nach Vertragsschluss zur Verfügung. Die Beklebung des Fahrzeugs lässt der Hörspezialist auf eigene Rechnung vornehmen.

§ 8 Störfallfürsorge

(1) Zu einer allseitig zufriedenstellenden Zusammenarbeit findet einmal pro Quartal ein gemeinsames Gespräch der Parteien statt. Die Gemeinde ist dabei berechtigt, sich durch den Bürgermeister vertreten zu lassen. Zweck dieses Gespräches ist es, etwaige Hindernisse aufzuzeigen und gemeinsame Lösungen zu entwickeln. Das Festhalten am Vertrag hat dabei Vorrang.

(2) Sollten sich aus diesem Vertrag Streitigkeiten über den Umfang, den Inhalt oder die Wirksamkeit einzelner Klauseln oder des Gesamtwerkes ergeben, so verpflichten sich die Vertragsparteien vor Beschreitung des Rechtsweges einen Schlichtungsversuch vor einer gemeinsam zu bestimmenden Schlichtungsstelle zu unternehmen.

Die Kosten eines Schlichtungsverfahrens tragen die Parteien je hälftig.

(3) Für Schadensersatzansprüche der Parteien gilt das BGB soweit keine anderslautenden Vereinbarungen getroffen werden.

§ 9 Kündigung

(1) Diese Vereinbarung kann von jeder Partei, frühestens zum Ende der Kostenbeteiligung gemäß § 5, schriftlich innerhalb einer Frist von einem Jahr zum Jahresende aufgekündigt werden. Die Kündigung kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Ein wichtiger Grund liegt in der Regel vor, wenn:

eine Partei die Vollziehung der Vereinbarung auch nach Schlichtung gemäß § 8 verhindert, in dem sie die ihr obliegende Mitwirkungspflicht oder Zahlungspflicht verletzt oder die Mitwirkung oder Zahlung aktiv unterbindet

eine Partei den Vertragszweck durch vorsätzliche Pflichtverletzung gefährdet und eine Schlichtung nach § 8 keinen Erfolg hatte.

(2) Sollte eine Kündigung des Vertrages erfolgen, so gilt für Schadensersatzansprüche wegen unterlassener Vertragsdurchführung das BGB.

- (3) Dem Hörspezialisten wird ein Sonderkündigungsrecht eingeräumt, sofern er seinen Geschäftsbetrieb einstellt oder veräußert. Vor Aufgabe oder Veräußerung des Betriebes hat der Hörspezialist den jeweiligen Beendigungsgrund der Gemeinde anzuzeigen. Die Kündigung hat schriftlich zum nächstmöglichen Quartalsende zu erfolgen.
- (4) Nach erklärter Kündigung gemäß § 9 Abs. 3 verpflichtet sich der Hörspezialist den Betrieb noch bis zum Ende des auf die Kündigung folgenden Quartals sicherzustellen und dabei mitzuwirken den Dorfservice wieder in die Herrschaft der Gemeinde einzugliedern. Nach Ablauf dieser Zeit, die längstens 6 Monate betragen darf, wird der Hörspezialist weder Sachmittel noch Personal zur Durchführung bereitstellen.
- (5) Für den Fall der Ausübung des Sonderkündigungsrechts stehen den Parteien keine gegenseitigen auf der Vertragsbeendigung beruhenden Schadenersatzansprüche zu.
- (6) Für den Fall der Kündigung nach § 9 Abs. 1 wird der Dorfservice zum durch Kündigung bedingten Ende des Vertrages organisatorisch wieder in die Verantwortung der Gemeinde übertragen. Nach Vertragsende wird der Hörspezialist weder Sachmittel noch Personal zur Durchführung bereitstellen.

§ 10 Präklusion

- (1) Sämtliche Ansprüche der Parteien verfallen, wenn sie nicht innerhalb von drei Monaten nach Beendigung des Vertrages schriftlich gegenüber der anderen Partei geltend gemacht werden. Weist eine der Parteien die Ansprüche schriftlich zurück, muss binnen eines Monats nach Zurückweisung der Anspruch gerichtlich geltend gemacht werden.
- (2) Dies gilt nicht für Ansprüche aus vorsätzlicher Pflichtverletzung oder einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit auf Grund einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung der Parteien, eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen.

§ 11 Schriftformklausel

- (1) Jedwede Änderung oder Ergänzung dieses Vertrages bedarf der Schriftform, auch die Änderung oder Ergänzung dieser Klausel. Mündliche Nebenabreden zum Vertrag bestehen nicht.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages werden schriftlich in Form eines „Nachtrags“ zwischen den Parteien festgehalten.

§ 11 Salvatorische Klausel

- (1) Sollte eine dieser Klauseln ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit des Vertrages im Ganzen.
- (2) Die Parteien verpflichten sich für den Fall der Unwirksamkeit oder Nichtigkeit einer Klausel oder eines Teiles einer Klausel gemeinsam eine wirksame Regelung zu treffen die dem Regelungsgehalt der unwirksamen oder nichtigen Klausel möglichst entspricht.

Lohfelden, 15.02.2016

Söhrewald, 24.02.2016

Wagenknecht der Hörspezialist

Geschäftsführer

Dennis Wagenknecht

Gemeinde Söhrewald

vertreten durch den Gemeindevorstand

amtierender Bürgermeister:

Michael Steisel